

Entwurf (Stand: 12.12.2018)
Vereinbarung
über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten
im Landkreis Wolfenbüttel

Der Landkreis Wolfenbüttel

- nachstehend Landkreis genannt -

und die

XXXXXXXXXXXX

- nachstehend Gemeinde genannt -

treffen auf der Grundlage des § 13 AG KJHG folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Gemeinde nimmt für den örtlichen Bereich der Gemeinde die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wahr.

(2) Für die Gemeinde kann die Samtgemeinde diese Aufgabe wahrnehmen. Das Einvernehmen des Landkreises gemäß § 98 NKomVG gilt als erteilt. Sofern in den folgenden Regelungen die Gemeinde genannt ist, tritt an deren Stelle die Samtgemeinde.

(3) Die Gemeinde kann sich der im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Organisationsformen bedienen. Die Anzeige- und Genehmigungserfordernisse nach dem NKomZG bleiben unberührt.

(4) Eine weitergehende Aufgabenübertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Landkreis zulässig.

§ 2 Planung

(1) Der voraussichtliche Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis wird durch Planung ermittelt. Hierbei wirken der Landkreis und die Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Samtgemeinden, die nicht für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von diesen beauftragt werden, ihre Mitgliedsgemeinden gegenüber dem Landkreis zu vertreten. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als

Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

(2) Die Samtgemeinden und Gemeinden planen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen so, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung möglichst ortsnah erfüllen kann. Die Planung dient den Gemeinden als Rahmen für das konkret vorzuhaltende Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Beratung

(1) Der Landkreis nimmt ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen Fachberatung wahr.

(2) Ergänzend zu den Angeboten der Gemeinden informiert der Landkreis über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen im Landkreis. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet dem Landkreis hierfür die erforderlichen Daten übermitteln.

§ 4 Gebührenerstattung

Der Landkreis ist zuständig für die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist für eine Übernahme grundsätzlich die unterste Stufe maßgeblich.

§ 5 Ausgleichszahlungen

(1) Innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel erstattet die Gemeinde, in der ein Kind seinen Wohnsitz hat, der Gemeinde, in der sich die von dem Kind besuchte Kindertagesstätte befindet, die empfohlenen Pauschalbeträge entsprechend der jeweils aktuellen Gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Wohnortgemeinde der Aufnahme des Kindes zustimmt. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist zu beachten. Die geplante Aufnahme von Kindern ist der jeweiligen Wohnortgemeinde mit der Bitte um Zustimmung möglichst zwei Monate vorher anzuzeigen.

Die Gemeinden können untereinander einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Gemeinden wirken unter Vermittlung des Landkreises darauf hin, mit den an den Landkreis angrenzenden Kindertagesstättenträgern einvernehmliche Regelungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder zu finden.

(3) Der Landkreis informiert die Gemeinden über Änderungen der Gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen unverzüglich.

§ 6 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

(1) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ab.

(2) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 7 Personalkostenzuschuss

(1) Der Landkreis erstattet den Gemeinden Personalkosten in Höhe von 58 % des Betrages, den das Land nach §§ 16, 16a und 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Verbindung mit § 3 Abs. 1-4, 6 und 7 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe gewährt.

(2) Nach Erhalt des Bescheides über den Finanzhilfebetrag des Landes legt die Gemeinde diesen unverzüglich dem Landkreis zur Endabrechnung vor.

(3) Bis zur Endabrechnung erfolgen jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen durch den Landkreis in Höhe von 1/12 des im Vorjahr gezahlten Personalkostenzuschusses.

(4) Der in Abs. 1 festgelegte Fördersatz wird vom Landkreis ohne Berücksichtigung der Dynamisierung der Finanzhilfe bezüglich der Jahreswochenstundenpauschale und des Finanzhilfesatzes des Landes vom Kindergartenjahr 2018/2019 an bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 geleistet.

(5) Wird die Kompensierung des Wegfalls der Elternbeiträge durch die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit nicht durch landesrechtliche Vorschriften erreicht, können die Verhandlungen erneut aufgenommen werden. In diesem Fall erfolgt eine gemeinsame Revision der Parteien nach Ablauf des Jahres 2019. Die Revision wird auf Bitte der Gemeinde durch den Landkreis eingeleitet.

§ 8 Investitionskostenzuschuss

(1) Der Landkreis gewährt für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen einen Zuschuss in Höhe von 40 % der notwendigen Investitionskosten, höchstens 4.000,- € pro Platz. Zu den Investitionskosten gehören auch der Erwerb von Bestandsimmobilien, die vorher nicht als Kindertagesstätten genutzt wurden, sowie deren Umbau und Sanierung, nicht jedoch die Kosten für Baugrundstücke und deren Erschließung. Zu den zuschussfähigen Investitionskosten gehören nicht diejenigen Kosten, die durch Zuschüsse Dritter aus öffentlichen Kassen gedeckt sind.

(2) Soweit für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen Gebäude gemietet werden, gewährt der Landkreis an Stelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Mietzuschuss in

Höhe von 160,00 € jährlich pro Platz. Der Mietzuschuss darf die tatsächlichen Mietkosten nicht übersteigen.

(3) Kindertagesstättenplätze sind erforderlich, wenn sie in der Planung nach § 2 als zusätzliche Plätze vorgesehen sind oder vom Landkreis als solche aufgrund unerwarteter Entwicklungen im Einzelfall anerkannt werden. Erforderliche Kindertagesstättenplätze können auch durch die Umwandlung nicht mehr erforderlicher Plätze einer anderen Kategorie geschaffen werden.

(4) Die Schaffung eines Ersatzes für bereits bestehende Kindertagesstättenplätze in anderen bzw. neuen Gebäuden wird nach Absatz 1 ebenfalls gefördert, soweit der Erhalt der bestehenden Plätze nicht wirtschaftlich ist und die Maßnahme von der Jugendhilfeplanung befürwortet wird.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2018 erfolgt die Endabrechnung des Personalkostenzuschusses auf Grundlage des Finanzhilfebescheides 2017/2018 mit einer Bezuschussung von 80 % entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 15.01.2018.

(2) Für die Zeit vom 01.08.2018 bis zum 31.12.2018 erfolgt die Endabrechnung nach Vorlage des Finanzhilfebescheides 2018/2019 des Landes mit einer Bezuschussung von 58 %.

(3) Die monatlichen Abschlagszahlungen für 2019 werden unter Berücksichtigung der ab August 2018 festgelegten Abschlagszahlungen auf die Finanzhilfe des Landes unter Zugrundelegung des Personalkostenzuschusses in Höhe von 58 % ermittelt und jeweils zum 15. gezahlt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Sie kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Kündigung lediglich zum Zwecke der Rückübertragung der Aufgabe nach § 1 auf den Landkreis ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor erfolglos über eine Fortsetzung der Vereinbarung verhandelt haben.

(3) Ändern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung von Kindertagesstätten wesentlich, so verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen. Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, so kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wolfenbüttel, den _____

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge

Wolfenbüttel, den _____

Gemeinde
